



LS 2012 Drucksache 22

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Bericht der Kommission
für Rechnungsprüfungsqualität
nach § 13 Abs. 4 RPG**

(zugleich Kenntnissgabe der verabschiedeten
Kirchlichen Prüfungsstandards nach § 12 Satz 2 RPG)

A

BESCHLUSSANTRAG

Der Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität wird mit Dank für die geleistete Arbeit zur Kenntnis genommen.

B

BEGRÜNDUNG

Die Landessynode hat am 15. Januar 2010 das Kirchengesetz zur Einführung der neuen Rechnungsprüfungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland verabschiedet. Im Rahmen dieser Neuordnung wurde im Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) erstmals eine Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) eingerichtet (§§ 12 bis 15 RPG). Nach § 13 Abs. 1 RPG setzt sich die Kommission aus sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern und den Leiterinnen und Leitern der fünf Rechnungsprüfungsämter zusammen.

Mit Beschluss 52 hat die Landessynode 2011 die von ihr zu wählenden Mitglieder berufen. Am 9. März 2011 trat die Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Nach § 13 Abs. 4 RPG berichtet die Kommission der Landessynode regelmäßig. Darüber hinaus hat sie nach § 12 Satz 2 RPG die von ihr verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards der Landessynode regelmäßig zur Kenntnis zu geben.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Kommission in ihrer Sitzung am 8. November 2011 ihren ersten Bericht an die Landessynode nach § 13 Abs. 4 RPG beschlossen, der zugleich die von ihr verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards der Landessynode nach § 12 Satz 2 RPG zur Kenntnis gibt.

Der Bericht der Kommission ist als Anlage beigefügt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Finanzausschuss (VI)

Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

der

Evangelischen Kirche im Rheinland

Bericht an die Landessynode nach § 13 Abs. 4 RPG

(zugleich Kenntnissgabe der verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards nach § 12 Satz 2 RPG)

vom 8. November 2011

Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 8. November 2011 den folgenden Bericht an die Landessynode nach § 13 Abs. 4 RPG beschlossen, der zugleich die von ihr verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards der Landessynode nach § 12 Satz 2 RPG zur Kenntnis gibt:

1. Vorbemerkungen

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) hat am 15. Januar 2010 das Kirchengesetz zur Einführung der neuen Rechnungsprüfungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland verabschiedet.

Danach wurde die Rechnungsprüfung in der EKiR ab 1. Januar 2011 in der Weise neu geordnet, dass sie in fünf Rechnungsprüfungsstellen zusammengefasst wurde, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und aus einem Rechnungsprüfungsvorstand und einem Rechnungsprüfungsamt bestehen.

Im Rahmen dieser Neuordnung wurde im Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) erstmals eine Kommission für Rechnungsprüfungsqualität eingerichtet (§§ 12 bis 15 RPG).

2. Zusammensetzung der Kommission

Nach § 13 Abs. 1 RPG setzt sich die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) aus sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern und den Leiterinnen und Leitern der Rechnungsprüfungsämter zusammen. Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Mit Beschluss 52 hat die Landessynode 2011 die von ihr zu wählenden Mitglieder für die Wahlperiode 2011 bis 2015 wie folgt berufen. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählte die Kommission nach § 13 Abs. 2 RPG in ihrer konstituierenden Sitzung am 9. März 2011 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wie unten angegeben.

Die Kommission setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Gewählte Mitglieder

Diplom-Kaufmann

Markus Schmiedel, Düsseldorf - **Vorsitzender** -

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberater

Udo Dabringhausen, Wuppertal - **Stellvertretender Vorsitzender** -

Diplom-Volkswirt

Michael Luckhaus, Lebach

Steuerberater

Rechtsanwalt

Christoph Sasse, Meerbusch

Berzdorf & Sasse Rechtsanwälte

Diplom-Ingenieur (FH)

Hans-Jürgen Siegler, Dedenbach/Bad Breisig

Oberrechnungsrat

Bundesrechnungshof

Diplom-Kaufmann

Matthias Stürmlinger, Düsseldorf

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter der Rechnungsprüfungsämter

Kirchenverwaltungsrat

Norbert Blaesy

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Südrhein-Saar, Koblenz

Kirchenverwaltungsrat

Volker Bogner

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Düsseldorf

Diplom-Verwaltungswirt/Kirchenoberverwaltungsrat

Christian Buchholz

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein, Krefeld

Kirchenoberverwaltungsrat

Herbert Gerlach

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper, Mettmann

Kirchenverwaltungsamtsrat

Klaus Land

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Köln-Bonn-Hessen, Köln

Einzelne Mitglieder der Kommission nehmen noch folgende **weitere Aufgaben und Ämter** in der evangelischen Kirche wahr:

- Norbert Blaesy
 - Mitglied des Vorstands des Verbandes Aufsichtliche Rechnungsprüfung in der EKIR
- Volker Bogner
 - Mitglied des Vorstands des Verbandes Aufsichtliche Rechnungsprüfung in der EKIR
 - Vertreter der Rechnungsprüfungsämter der EKIR in der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD (kirpag)
 - Mitglied der Stellenbewertungskommission für Rechnungsprüfung in der EKIR
- Udo Dabringhausen
 - Stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsvorstands der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper
 - Mitglied des Finanzausschusses der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
- Herbert Gerlach
 - Vorsitzender des Vorstands des Verbandes Aufsichtliche Rechnungsprüfung in der EKIR
 - Mitglied der Stellenbewertungskommission für Rechnungsprüfung in der EKIR
- Michael Luckhaus
 - Freiberufliche Mitarbeit bei Schulungen zum Neuen Kirchlichen Finanzwesen
- Markus Schmiedel
 - Mitglied des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer in Deutschland e.V. (AEU)
 - Mitglied des Rechnungsprüfungsvorstands der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf
- Hans-Jürgen Siegler
 - Mitglied des Finanzausschusses der Gemeinde Bad Breisig
 - Sprecher des Männerkreises der Gemeinde Bad Breisig
- Matthias Stürmlinger
 - Mitglied des Ausschusses Verwaltungsstrukturreform des Kirchenkreises Krefeld-Viersen

3. Organisatorische Grundlagen der Kommission

Nach § 13 Abs. 6 Satz 3 RPG erledigt das Landeskirchenamt die Geschäftsführung der Kommission. Mit dieser Aufgabe ist in der Abteilung V – Recht und Politik –, Dezernat V.1 – Recht – Frau Kirchenrechtsdirektorin Claudia Schwab beauftragt.

Darüber hinaus verfügt die Kommission über keine weiteren Ressourcen. Die Arbeit der Kommission wird getragen durch das überwiegend ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder, die – sämtlich im vollen Umfang im Berufsleben stehend – diese Aufgabe neben ihren beruflichen und privaten Aufgaben und Pflichten leisten.

Die verfügbaren Ressourcen der Kommission stehen in keinem Verhältnis zu den der Kommission im Rechnungsprüfungsgesetz zugewiesenen vielfältigen und zeitintensiven Aufgaben (§§ 12 bis 15 RPG; vgl. im Einzelnen Abschnitt 4 dieses Berichtes).

Darüber hinaus erweist es sich als ungünstig, dass die Kommission erst nach Inkrafttreten der neuen Rechnungsprüfungsstruktur am 1. Januar 2011 gebildet wurde. Grundlegende Fragen hätten bereits vor Inkrafttreten geklärt und evtl. durch Kirchliche Prüfungsstandards geregelt werden sollen.

Dadurch ist seit 1. Januar 2011 eine Reihe von Fragen der konkreten Umsetzung des neuen Rechnungsprüfungsgesetzes ungeregelt. Aufgrund der begrenzten Ressourcen der Kommission wird dieser Zustand weiter andauern.

4. Aufgaben der Kommission

Gemäß §§ 12 und 13 RPG wurden der Kommission folgende **Aufgaben** übertragen:

- Kontrolle und Sicherung der fachlichen Qualität der Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter
- Verabschiedung und ständige Weiterentwicklung verbindlicher Kirchlicher Prüfungsstandards
- Überprüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer
- Entscheidung über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software
- Regelmäßige Berichterstattung an die Landessynode (einschl. Kirchlicher Prüfungsstandards)

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind ihr folgende **Rechte** gemäß §§14 und 15 RPG eingeräumt:

- Vorlagerecht von Prüfungsberichten
- Beteiligung bei das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen

Nach § 13 Abs. 6 RPG ist die Kommission nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden.

5. Tätigkeit der Kommission im Jahr 2011

5.1. Grundverständnis der Kommission

Ausgehend von dem **der Kirche gegebenen Auftrag**

„Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.“

(aus der Präambel der Kirchenordnung)

und dessen Konkretisierung für die Vermögensverwaltung

„Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.“

(§ 2 Abs. 1 Verwaltungsordnung bzw. KF-Verordnung)

versteht die Kommission die Aufgabe der kirchlichen Rechnungsprüfung wie folgt:

Die Rechnungsprüfung in der EKIR dient der Erfüllung dieses Auftrages der Kirche, indem sie durch ihre Überwachungstätigkeit die geprüften Stellen und deren Aufsichtsorgane in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Dieses Verständnis mündet zusammenfassend in folgendes **Leitbild der Rechnungsprüfung** der EKiR:

Die Rechnungsprüfung in der EKiR leistet einen wertvollen Beitrag hoher Qualität zur Erfüllung der der Kirche übertragenen Aufgaben der Verkündigung des Evangeliums und der Diakonie, indem sie die Aufsichts- und Leitungsorgane sowie die Ausführenden durch ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit in ihren jeweiligen Aufgaben unterstützt.

5.2. Sitzungen

Im Jahr 2011 ist die Kommission zu fünf Sitzungen in Düsseldorf zusammengekommen, deren Schwerpunkte im Folgenden angegeben sind:

- Konstituierende Sitzung am 9. März 2011
 - Vorstellung der Mitglieder
 - Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung
 - Sammlung von Themen und Identifizierung von Schwerpunkten der Tätigkeit der Kommission

- Sitzung am 13. April 2011
 - Beratung über Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern
 - Anforderungen an die Fortbildung der Rechnungsprüferinnen und -prüfer
 - Erste Beratung über Prüfungsbericht und Grundlagen der Rechnungsprüfung

- Sitzung am 14. Juni 2011
 - Verabschiedung eines Kirchlichen Prüfungsstandards zur Fort- und Weiterbildung
 - Weitere Beratungen zu grundlegenden fachlichen Fragen

- Sitzung am 27. September 2011
 - Beratung und Verabschiedung eines Kirchlichen Prüfungsstandards zur Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern

- Sitzung am 8. November 2011
 - Beratung und Verabschiedung des Berichtes an die Landessynode

Die einzelnen Mitglieder der Kommission haben wie folgt an den Sitzungen teilgenommen:

Mitglied	Sitzung am				
	09.03.2011	13.04.2011	14.06.2011	27.09.2011	08.11.2011
Norbert Blaesy	X	E	X	X	X
Volker Bogner	X	X	X	X	X
Christian Buchholz	X	X	X	X	X
Udo Dabringhausen	X	X	E	X	X
Herbert Gerlach	X	X	X	X	X
Klaus Land	X	X	X	X	X
Michael Luckhaus	X	X	X	X	X
Christoph Sasse	X	X	E	X	X
Markus Schmiedel	X	X	X	X	X
Hans-Jürgen Siegler	X	X	X	X	E
Matthias Stürmlinger	X	X	X	X	X

X = Teilgenommen, E = Entschuldigt

Darüber hinaus hat Frau Schwab für die Geschäftsführung an den Sitzungen teilgenommen.

5.3. Weitere Termine

Der Vorsitzende der Kommission hat an folgenden weiteren Terminen einzelnen Mitgliedern der Kirchenleitung gegenüber sowie den im Verband Aufsichtliche Rechnungsprüfung in der EKIR (VAR-EKiR) organisierten Rechnungsprüferinnen und –prüfern die Kommission vorgestellt:

- 4. Mai 2011 in Düsseldorf: Herr Vizepräsident Christian Dräger sowie Frau Kirchenoberrechtsrätin Kristin Stepan (Abteilung V)
- 30. Mai 2011 in Heede: Fachtagung des VAR-EKiR
- 13. Juli 2011 in Düsseldorf: Herr Oberkirchenrat Georg Immel (Abteilung VI)

Gegenstand der Begegnungen waren insbesondere die Vorstellung der Kommission hinsichtlich personeller Zusammensetzung und der ihr übertragenen Aufgaben sowie die Erwartungen der Gesprächspartner an die Arbeit der Kommission.

5.4. Bericht zu den Aufgaben der Kommission im Einzelnen

5.4.1. Kontrolle und Sicherung der fachlichen Qualität der Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter

Nach § 12 Satz 1 RPG obliegen der Kommission die ständige Kontrolle und Sicherung der fachlichen Qualität der im Rechnungsprüfungsgesetz beschriebenen Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter. Im Rahmen der Qualitätssicherung und deren ständiger Überprüfung kann sich die Kommission regelmäßig von den Leiterinnen und Leitern der Rechnungsprüfungsämter Jahresabschlussberichte sowie Berichte über sonstige Prüfungshandlungen vorlegen lassen (§ 14 RPG).

Diese vom Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehene Qualitätssicherung durch Kontrollen der Kommission setzt zu spät an. Die Qualität der Rechnungsprüfung ist in erster Linie durch Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Rechnungsprüfungsämtern zu gewährleisten. Diese tragen die Verantwortung für die Qualität ihrer Arbeit, nicht die Kommission.

Aus diesem Grund hat die Kommission zunächst einen Kirchlichen Prüfungsstandard: Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsamtern beraten und in ihrer Sitzung am 27. September 2011 verabschiedet (Anlage 1).

Kernelemente des ab 1. Januar 2012 anzuwendenden Prüfungsstandards sind folgende Maßnahmen der Qualitätssicherung:

- Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer als Grundvoraussetzung einer Prüfung, einschließlich Abgabe einer persönlichen Unabhängigkeitserklärung
- Mitarbeiterentwicklung als zentrales Element der Qualitätssicherung mit Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung (vgl. Abschnitt 5.4.3) sowie mit regelmäßigen Mitarbeitergesprächen mit strukturierter Beurteilung
- Vier-Augen-Prinzip bei der Berichterstattung und ggf. Prüfungsdurchführung

Für die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen Dokumentationspflichten, einschließlich Mitunterzeichnung des Prüfungsberichtes durch den Berichtskritiker. Hierdurch wird die Qualitätssicherung für Außenstehende nachvollziehbar: für die Empfänger des Prüfungsberichtes (geprüfte Stelle nach § 11 Abs. 1 RPG und Rechnungsprüfungsvorstand nach § 3 Abs. 2 RPG) sowie für die Kommission für die Qualitätskontrolle nach § 12 Satz 1 RPG.

Kontrollen der Qualität einzelner von den Rechnungsprüfungsamtern durchgeführter Prüfungen, wie in § 12 Satz 1 i.V.m. § 14 RPG vorgesehen, hat die Kommission im Jahr 2011 nicht durchgeführt. Neben den fehlenden Ressourcen für diese Aufgabe (vgl. Abschnitt 3) war das Fehlen verbindlicher Vorgaben für die Prüfungsdurchführung, die Maßstab einer Beurteilung hätten sein können, Grund hierfür.

5.4.2. Verabschiedung und ständige Weiterentwicklung verbindlicher Kirchlicher Prüfungsstandards

Gemäß § 12 Satz 2 RPG beschließt und verabschiedet die Kommission die Kirchlichen Prüfungsstandards und hat nach § 13 Abs. 3 RPG die Aufgabe, die für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die sonstigen Prüfungshandlungen verbindlichen Kirchlichen Prüfungsstandards ständig weiter zu entwickeln.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Kommission im Jahr 2011 folgende Kirchliche Prüfungsstandards verabschiedet, die als Anlage 1 und 2 diesem Bericht beigelegt sind:

- Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und –prüfer (Stand: 14.06.2011)
- Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsamtern (Stand: 27.09.2011)

Darüber hinaus sieht die Kommission dringenden Regelungsbedarf hinsichtlich der Vereinheitlichung und inhaltlichen Gestaltung von Prüfungsberichten sowie der Kriterien einer risikoorientierten Auswahl der zu prüfenden Stellen bzw. Abschlüsse.

Im Zuge der Beratung dieser Themen stieß die Kommission auf Unklarheiten in den Rechtsgrundlagen, die die Erarbeitung Kirchlicher Prüfungsstandards zu diesen Themen bisher verhinderten.

Hinsichtlich der Prüfungsberichte stellt sich die Frage nach den Informationsbedürfnissen der Adressaten der Prüfungsberichte. Hierzu ist zunächst zu klären, wem genau anhand welcher Kriterien mit welchen Folgen die Rechnungsprüfungsvorstände Entlastung erteilen. Erst danach kann festgelegt werden, wie die Prüfungen durchzuführen und die Prüfungsberichte zu gestalten sind.

Bezüglich der risikoorientierten Auswahl der zu prüfenden Stellen bzw. Abschlüsse ist das Verhältnis der Regelungen in § 124 Abs. 1 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO), die wohl von einer jährlichen Prüfung ausgeht, zum § 8 Abs. 3 RPG i.V.m. der Gesetzesbegründung, nach dem eine jährliche Prüfung nicht notwendig ist, klärungsbedürftig.

Die Kommission beabsichtigt, im Jahr 2012 auf eine Klärung durch die zuständigen Stellen in der Landeskirche hinzuwirken.

5.4.3. Überprüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer

Die Überprüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer ist nach § 13 Abs. 3 Satz 2 RPG Aufgabe der Kommission.

Die Kommission hat von Anfang an auf diese Aufgabe einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gelegt, da die fachliche Entwicklung der in der Rechnungsprüfung Mitarbeitenden in dem sich aktuell wandelnden Umfeld der Schlüsselfaktor für die Qualität der Rechnungsprüfung ist.

Der Wandel des Prüfungsgegenstandes der Rechnungsprüfung stellt hohe Anforderungen an die Lernbereitschaft und Lernfähigkeit der Prüferinnen und Prüfer. Ein auf dem Periodisierungsprinzip basierender Jahresabschluss nach den Regeln des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) hat eine andere Aussage als eine nach dem Zu- und Abflussprinzip erstellte kamerale Jahresrechnung und verlangt eine andere Prüfung. Ferner ist bei der Prüfung von Jahresabschlüssen nach NKF das höhere Risiko von Fehlern in der Rechnungslegung zu beachten, da auch die Ersteller der Abschlüsse mit NKF Neuland betreten.

Darüber hinaus können auch die von der Kommission verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards eine Herausforderung für die Prüferinnen und Prüfer darstellen, da sie ggf. eine langjährig geübte Prüfungspraxis verändern.

Mit Hilfe der Leiter der Rechnungsprüfungsämter hat die Kommission zunächst analysiert, in welchem zeitlichen Umfang die Prüferinnen und Prüfer in den vergangenen drei Jahren an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben und welche Inhalte dabei abgedeckt wurden.

Die Analyse zeigte, dass bereits in der Vergangenheit mit durchschnittlich rd. 37 Stunden pro Prüferin bzw. Prüfer und Jahr auf strukturierte Fort- und Weiterbildung Wert gelegt wurde. Die Inhalte der Schulungen waren an den Anforderungen des Tätigkeitsfeldes der Prüferinnen und Prüfer orientiert. Insbesondere umfassten die Schulungsmaßnahmen frühzeitig auch die Rechnungslegung nach NKF.

In diesem Zusammenhang ist der Beitrag des Verbandes Aufsichtliche Rechnungsprüfung in der EKIR (VAR-EKiR) zur Fort- und Weiterbildung hervorzuheben. So bietet er mit seiner jährlichen Fachtagung den Rahmen für fachlichen Austausch zwischen den Prüferinnen und Prüfern unterschiedlicher Rechnungsprüfungsämter. Die Kommission baut hinsichtlich der Auswahl der Inhalte der Fort- und Weiterbildung auf die Zusammenarbeit mit dem VAR-EKiR, der bereits in den vergangenen Jahren hierfür verantwortlich war.

Auf der Grundlage der Analyse hat die Kommission über einen Kirchlichen Prüfungsstandard: Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und –prüfer beraten und diesen in ihrer Sitzung am 14. Juni 2011 verabschiedet (vgl. Anlage 2).

Die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung wird in dem Prüfungsstandard der Leiterin bzw. dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüferin/dem Prüfer gemeinsam zugewiesen. Der Prüfungsstandard gibt einen Mindestumfang der strukturierten Fort- und Weiterbildung von 30 Stunden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor.

Der Prüfungsstandard ist anzuwenden ab dem 1. Juli 2011 und wird Maßstab für die Überprüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung durch die Kommission nach § 13 Abs. 3 Satz 2 RPG sein.

5.4.4. Entscheidung über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software

Gemäß § 13 Abs. 5 RPG entscheidet die Kommission über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software.

Nach einer Umfrage bei den Leitern der Rechnungsprüfungsämter werden für die Rechnungsprüfung derzeit im Wesentlichen Microsoft Office-Produkte eingesetzt.

Dringenden Entscheidungsbedarf über eventuell andere oder zusätzliche Software sieht die Kommission derzeit nicht. So machen insbesondere Überlegungen zum Einsatz von Software zur Analyse von Massendaten erst Sinn, wenn grundlegende Fragen der Rechnungsprüfung geklärt sind, aus deren Beantwortung dann die Einsatzbereiche dieser Analysen abzuleiten sind.

5.4.5. Regelmäßige Berichterstattung an die Landessynode (einschl. Kirchlicher Prüfungsstandards)

Mit dem vorliegenden Bericht an die Landessynode im Januar 2012 erfüllt die Kommission ihre Aufgabe nach § 13 Abs. 4 RPG. Die von ihr verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards gibt sie der Landessynode nach § 12 Satz 2 RPG als Anlagen zu diesem Bericht zur Kenntnis (vgl. Abschnitt 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3).

5.4.6. Beteiligung bei das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen

Nach § 15 RPG sind der Kommission Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffen, mit hinreichender Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

Diese als Beteiligungsrecht der Kommission ausgestaltete Regelung des Rechnungsprüfungsgesetzes versteht die Kommission zugleich als Aufgabe, entsprechende Entwürfe einer Würdigung zu unterziehen.

Mit Schreiben vom 2. August 2011 hat das Landeskirchenamt die Kommission über vorgesehene Änderungen der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland (RS 75) (Stand: 28.07.2011) sowie der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) (Stand: 26. bzw. 28.07.2011) in Kenntnis gesetzt.

Über diese vorgesehenen Änderungen hat die Kommission in ihrer Sitzung am 27. September 2011 beraten sowie eine Stellungnahme beschlossen und anschließend an das Landeskirchenamt weitergeleitet.

Düsseldorf, den 8. November 2011

**Kommission für Rechnungsprüfungsqualität
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Der Vorsitzende



(Markus Schmiedel)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

- Anlage 1** Kirchlicher Prüfungsstandard: Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern
(Stand: 27.09.2011)
- Anlage 2** Kirchlicher Prüfungsstandard: Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und
-prüfer (Stand: 14.06.2011)

Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

der

Evangelischen Kirche im Rheinland

**Kirchlicher Prüfungsstandard:
Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern
(Stand: 27.09.2011)**

1. Vorbemerkungen

- (1) „Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.“¹

„Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.“²

- (2) Die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) dient der Erfüllung dieses Auftrages der Kirche, indem sie durch ihre Überwachungstätigkeit die geprüften Stellen und deren Aufsichtsorgane in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (3) Damit die Erfüllung dieses Dienstes der Rechnungsprüfung gewährleistet wird, haben die Rechnungsprüfungsämter Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität einzurichten und deren Einhaltung zu überwachen.
- (4) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der EKiR legt in diesem Kirchlichen Prüfungsstandard nach § 12 und § 13 Abs. 3 RPG verbindlich dar, welche Anforderungen sie an die Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsaufgabe nach § 12 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 RPG stellt.
- (5) Dieser Kirchliche Prüfungsstandard ist anzuwenden ab dem 1. Januar 2012.

2. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung

- (6) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Qualitätssicherung nach diesem Kirchlichen Rechnungsprüfungsstandard in dem von ihr/ihm geleiteten Rechnungsprüfungsamtes sicherzustellen und zu überwachen.

¹ Präambel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abs. 2.

² § 2 Abs. 1 Verwaltungsordnung bzw. KF-Verordnung.

3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3.1. Mindestanforderungen

- (7) In den Rechnungsprüfungsämtern sind mindestens die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen. In Abhängigkeit von den konkreten Umständen können darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sein.

3.2. Allgemeine Organisation der Rechnungsprüfungsämter

3.2.1. Beachtung allgemeiner Berufspflichten

- (8) Rechnungsprüferinnen und –prüfer haben die folgenden allgemeinen Berufspflichten zu wahren:³
- (a) Integrität – in allen beruflichen und geschäftlichen Beziehungen rechtschaffen und aufrichtig zu sein
 - (b) Objektivität – nicht zuzulassen, dass Einseitigkeit, Interessenkonflikte oder unangemessene Einflussnahme Dritter sachgerecht getroffene berufliche oder geschäftliche Beurteilungen außer Kraft setzen
 - (c) Fachkompetenz und Sorgfalt – das fachliche Wissen und Können fortlaufend auf einem Stand zu halten, um sicherzustellen, dass Mandanten⁴ oder Arbeitgeber qualifizierte berufliche Dienstleistungen erhalten, die auf den aktuellen Entwicklungen in Praxis, Gesetzgebung und dem jeweiligen Fachgebiet basieren, und gewissenhaft und in Übereinstimmung mit den maßgebenden fachlichen und beruflichen Standards zu handeln
 - (d) Verschwiegenheit – über Informationen, von denen der Berufsangehörige anlässlich beruflicher oder geschäftlicher Beziehungen Kenntnis erlangt hat, Verschwiegenheit zu wahren und daher Dritten gegenüber solche Informationen nicht ohne geeignete und ausdrückliche Genehmigung preiszugeben, sofern nicht ein gesetzlicher oder berufsrechtlicher Anspruch oder eine entsprechende Pflicht zur Preisgabe besteht. Die Informationen dürfen auch nicht zum persönlichen Vorteil des Berufsangehörigen oder eines Dritten verwendet werden
 - (e) Berufswürdiges Verhalten – die einschlägigen Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu befolgen und jede Tätigkeit zu vermeiden, die das Ansehen des Berufsstands schädigt.
- (9) Gefährdungen für die Wahrung der allgemeinen Berufspflichten können Gegebenheiten folgender Kategorien sein:⁵
- (a) Gefährdung durch Eigeninteresse – die Gefährdung, dass finanzielle oder andere Interessen das fachliche Urteil oder das Verhalten des Berufsangehörigen in unangemessener Weise beeinflussen

³ Die aufgeführten allgemeinen Berufspflichten sind wörtlich übernommen aus der autorisierten deutschen Übersetzung des Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), Tz. 100.5.

⁴ Im Rahmen der kirchlichen Rechnungsprüfung sind unter „Mandanten“ die Adressaten der beruflichen Leistung zu verstehen, z.B. Leitungsorgane der geprüften Einheiten, Rechnungsprüfungsvorstände, Aufsicht ausübende Stellen.

⁵ Die aufgeführten Gefährdungskategorien sind wörtlich übernommen aus der autorisierten deutschen Übersetzung des IESBA Code, Tz. 100.12.

- (b) Gefährdung durch Selbstprüfung – die Gefährdung, dass ein Berufsangehöriger die Ergebnisse einer vorausgegangenen Beurteilung oder Dienstleistung nicht in angemessener Weise beurteilt, die von dem Berufsangehörigen oder von einer anderen Person aus der Praxis des Berufsangehörigen oder aus der ihn beschäftigenden Organisation vorgenommen bzw. erbracht wurde, und auf die sich der Berufsangehörige bei der Bildung seines Urteils im Rahmen der Erbringung einer aktuellen Dienstleistung verlässt
 - (c) Gefährdung durch Interessenvertretung – die Gefährdung, dass ein Berufsangehöriger sich derart für eine Position eines Mandanten oder Arbeitgebers einsetzt, dass seine Objektivität beeinträchtigt wird
 - (d) Gefährdung durch persönliche Vertrautheit – die Gefährdung, dass ein Berufsangehöriger aufgrund einer langen oder engen Beziehung zu einem Mandanten oder Arbeitgeber dessen Interessen zu wohlwollend gegenübersteht oder dessen Tätigkeiten zu viel Akzeptanz entgegenbringt, und
 - (e) Gefährdung durch Einschüchterung – die Gefährdung, dass ein Berufsangehöriger von objektivem Handeln abgehalten wird aufgrund von vermeintlichem oder tatsächlichem Druck, einschließlich von Versuchen einer unangemessenen Einflussnahme auf den Berufsangehörigen.
- (10) Insbesondere haben Rechnungsprüferinnen und –prüfer bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten ihre Unabhängigkeit zu wahren.

(11) Unabhängigkeit umfasst

Innere Unabhängigkeit

Die innere Einstellung, die die Abgabe eines Urteils erlaubt, ohne dabei von Einflüssen betroffen zu sein, die das pflichtgemäße Ermessen beeinträchtigen, und die es dadurch dem Einzelnen erlaubt, mit Integrität zu handeln sowie Objektivität zu wahren und eine kritische Grundhaltung einzunehmen.

Äußere Unabhängigkeit

Die Vermeidung von Tatsachen und Gegebenheiten, die so bedeutend sind, dass ein vernünftiger und informierter Dritter, nach Abwägung aller spezifischen Tatsachen und Gegebenheiten, voraussichtlich zu dem Schluss kommen würde, dass die Integrität, Objektivität oder die kritische Grundhaltung der Praxis oder eines Mitglieds des Abschlussprüfungsteams beeinträchtigt ist.⁶

- (12) Die an der Durchführung eines Auftrags mitwirkenden Rechnungsprüferinnen und -prüfer haben vor Auftragsbeginn eine Unabhängigkeitserklärung nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster abzugeben.

3.2.2.Mitarbeiterentwicklung

- (13) Die Rechnungsprüfungsämter haben hinsichtlich Anzahl und Qualifikation ausreichende personelle Ressourcen vorzuhalten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes ermöglichen.
- (14) Rechnungsprüferinnen und –prüfer darf Verantwortung nur übertragen werden, wenn sie über die erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht verfügen.

⁶ Die Definition von Unabhängigkeit ist wörtlich übernommen aus der autorisierten deutschen Übersetzung des IESBA Code, Tz. 290.6.

- (15) Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu prüfen. Die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung hat sich an den Anforderungen des Rechnungsprüfungsamtes auszurichten.
- (16) Eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung neu eingestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und –prüfer ist zu organisieren. Der Kirchliche Prüfungsstandard „Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und –prüfer“ der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der EKIR ist zu beachten.
- (17) Die Rechnungsprüfungsämter haben ausreichende und rechtzeitige Fachinformation in ihren Aufgabengebieten ihren Rechnungsprüferinnen und –prüfern bereitzustellen, z.B. über kirchenrechtliche Vorschriften und deren Änderung, Informationen zur kirchlichen Rechnungslegung und deren Prüfung.
- (18) Die Rechnungsprüferinnen und –prüfer sind in angemessenen Abständen – i.d.R. jährlich – unter Qualitätsaspekten zu beurteilen. Die Beurteilung und die hieraus abgeleiteten Maßnahmen sind mit der Rechnungsprüferin/dem Rechnungsprüfer zu besprechen. Die Beurteilung sowie die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Mitarbeitergesprächs sind anhand der Vorlage in Anlage 2 zu dokumentieren.

3.2.3. Gesamtplanung aller Aufträge

- (19) Die Rechnungsprüfungsämter haben durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übertragenen und erwarteten Aufgaben ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können.
- (20) Im Rahmen der Gesamtplanung aller Aufträge ist der Vermeidung einer persönlichen Vertrautheit, die die Unbefangenheit im Sinne der Tz. (10) gefährden könnte, durch interne Rotation der Rechnungsprüferinnen und –prüfer angemessen Rechnung zu tragen.

3.3. Abwicklung von Aufträgen

3.3.1. Organisation der Auftragsabwicklung

- (21) Die Verantwortlichkeit für die Durchführung eines Auftrags ist festzulegen und zu dokumentieren (z.B. in der Gesamtplanung aller Aufträge nach Tz. (19)). Die/der verantwortliche Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven verfügen, um die Aufgabe ordnungsgemäß ausüben zu können.
- (22) Die/der verantwortliche Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer unterzeichnet die Berichterstattung über den Auftrag als Rechtsunterzeichnerin/-unterzeichner.
- (23) Die Rechnungsprüfungsämter haben zu beurteilen und zu dokumentieren, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit, bei der Durchführung des Auftrags vorliegen könnten. Bei Vorliegen von Gefährdungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um diese Risiken zu eliminieren oder auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren.

- (24) Eine angemessene Anleitung und Unterstützung der bei einem Auftrag eingesetzten Rechnungsprüferinnen und –prüfer ist sicherzustellen. Die/der verantwortliche Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer ist verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

3.3.2. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

- (25) Vor Auslieferung des Prüfungsberichts ist durch die Leiterin/den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder eine andere dazu qualifizierte Person zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht und die Prüfungsdurchführung geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind. Dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind.
- (26) Die Berichtskritik stellt in Bezug auf das Prüfungsergebnis und seine Darstellung im Prüfungsbericht eine zusätzliche Maßnahme der Qualitätssicherung dar, indem auch die Tätigkeit der/des verantwortlichen Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers dem „Vier-Augen-Prinzip“ unterliegt. Anhand des Prüfungsberichts soll nachvollzogen werden, ob die für die Erstellung von Prüfungsberichten geltenden fachlichen Regeln eingehalten worden sind. Dies umfasst auch die Kontrolle, ob die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen mit denen im Abschluss (bzw. mit dem zugrunde liegenden Prüfungsgegenstand) in Einklang stehen und in sich widerspruchsfrei sind.
- (27) Darüber hinaus ist anhand des Prüfungsberichts in Form einer Plausibilitätsprüfung nachzuvollziehen, ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche Regeln erkennen lassen, ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen abgeleitet worden sind und ob das Prüfungsergebnis insoweit nachvollziehbar abgeleitet worden ist.
- (28) In die auftragsbezogene Qualitätssicherung sind auch die Arbeitspapiere einzubeziehen.
- (29) In besonderen Fällen ist die auftragsbezogene Qualitätssicherung auftragsbegleitend durchzuführen. Sie hat dann sämtliche Prüfungsphasen – beginnend mit der Prüfungsplanung – zu umfassen und ist zu geeigneten Zeitpunkten während der Auftragsabwicklung vorzunehmen.
- (30) Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist insbesondere dann geboten, wenn
- eine besondere Relevanz des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsergebnisse für die kirchliche Öffentlichkeit oder
 - besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind, bestehen.
- (31) Die Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung ist durch Mitunterzeichnung des Prüfungsberichtes zu dokumentieren (Linksunterzeichnerin/-unterzeichner).
- (32) Die Maßnahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung gelten auch bei anderen Aufträgen als Prüfungen sinngemäß.

3.3.3. Auftragsdokumentation

- (33) Die/der verantwortliche Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer hat den durchgeführten Auftrag in angemessener Weise und in angemessener Zeit zu dokumentieren.
- (34) Diese Dokumentation erfolgt grundsätzlich in den Arbeitspapieren. Soweit der Prüfungsbericht entsprechende Feststellungen enthält, müssen diese nicht zusätzlich in den Arbeitspapieren wiederholt werden. Aus den Arbeitspapieren und dem Prüfungsbericht, soweit dieser Dokumentationspflichten erfüllt, müssen sich dabei alle Informationen ergeben, die erforderlich sind, um sowohl das Prüfungsergebnis insgesamt als auch einzelne Prüfungsfeststellungen zu stützen und nachvollziehen zu können.
- (35) Die Arbeitspapiere sind klar und übersichtlich zu führen. Dabei sind die Arbeitspapiere so anzulegen, dass sich ein erfahrener Prüfer, der nicht mit der Prüfung befasst war, in angemessener Zeit ein Bild über die Abwicklung der Prüfung machen kann.
- (36) Die Auftragsdokumentation ist zeitnah nach Auslieferung der Berichterstattung abzuschließen. Der Zeitraum des Abschlusses der Auftragsdokumentation sollte i.d.R. 60 Tage nach Berichterstattung nicht überschreiten.
- (37) Nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation dürfen während der Aufbewahrungsfrist Arbeitspapiere nicht entfernt oder gelöscht werden. Falls eine Änderung oder Ergänzung der Arbeitspapiere nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation erforderlich wird (z.B. nach Feststellungen einer internen oder externen Kontrolle), ist zu dokumentieren von wem und zu welchem Datum die Änderung oder Ergänzung vorgenommen und durchgesehen wurde sowie den Grund für die Änderung oder Ergänzung.
- (38) Für die Dauer des erforderlichen Aufbewahrungszeitraums ist die sichere Archivierung der Arbeitspapiere zu gewährleisten. Während der gesamten Aufbewahrungszeit müssen die Arbeitspapiere verfügbar und zugänglich sowie ggf. lesbar gemacht werden können.
- (39) Die Regelungen zur Auftragsdokumentation gelten auch bei anderen Aufträgen als Prüfungen sinngemäß.

Anhang:

Anlage 1: Unabhängigkeitserklärung für Rechnungsprüferinnen und -prüfer

Anlage 2: Beurteilung von Rechnungsprüferinnen und -prüfern

Unabhängigkeitserklärung

Geprüfte Stelle: ..., [Ort]

Gegenstand der Prüfung/des Auftrags: ... [z.B. Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.20xx]

Name der Prüferin/des Prüfers:

Ich bestätige hiermit, dass nach meiner Kenntnis keine Tatsachen und Gegebenheiten vorliegen, die meine Unabhängigkeit bei der Durchführung dieses Auftrags gefährden könnten. Hierbei umfasst Unabhängigkeit:

- **Innere Unabhängigkeit** – Die innere Einstellung, die die Abgabe eines Urteils erlaubt, ohne dabei von Einflüssen betroffen zu sein, die das pflichtgemäße Ermessen beeinträchtigen, und die es dadurch dem Einzelnen erlaubt, mit Integrität zu handeln sowie Objektivität zu wahren und eine kritische Grundhaltung einzunehmen.
- **Äußere Unabhängigkeit** – Die Vermeidung von Tatsachen und Gegebenheiten, die so bedeutend sind, dass ein vernünftiger und informierter Dritter, nach Abwägung aller spezifischen Tatsachen und Gegebenheiten, voraussichtlich zu dem Schluss kommen würde, dass die Integrität, Objektivität oder die kritische Grundhaltung der Praxis oder eines Mitglieds des Abschlussprüfungsteams beeinträchtigt ist.

Gefährdungen für die Wahrung der Unabhängigkeit können Gegebenheiten folgender Kategorien sein:

- (a) **Gefährdung durch Eigeninteresse** – die Gefährdung, dass finanzielle oder andere Interessen das fachliche Urteil oder das Verhalten des Berufsangehörigen in unangemessener Weise beeinflussen
- (b) **Gefährdung durch Selbstprüfung** – die Gefährdung, dass ein Berufsangehöriger die Ergebnisse einer vorausgegangenen Beurteilung oder Dienstleistung nicht in angemessener Weise beurteilt, die von dem Berufsangehörigen oder von einer anderen Person aus der Praxis des Berufsangehörigen oder aus der ihn beschäftigenden Organisation vorgenommen bzw. erbracht wurde, und auf die sich der Berufsangehörige bei der Bildung seines Urteils im Rahmen der Erbringung einer aktuellen Dienstleistung verlässt
- (c) **Gefährdung durch Interessenvertretung** – die Gefährdung, dass ein Berufsangehöriger sich derart für eine Position eines Mandanten oder Arbeitgebers einsetzt, dass seine Objektivität beeinträchtigt wird
- (d) **Gefährdung durch persönliche Vertrautheit** – die Gefährdung, dass ein Berufsangehöriger aufgrund einer langen oder engen Beziehung zu einem Mandanten oder Arbeitgeber dessen Interessen zu wohlwollend gegenübersteht oder dessen Tätigkeiten zu viel Akzeptanz entgegenbringt, und
- (e) **Gefährdung durch Einschüchterung** – die Gefährdung, dass ein Berufsangehöriger von objektivem Handeln abgehalten wird aufgrund von vermeintlichem oder tatsächlichem Druck, einschließlich von Versuchen einer unangemessenen Einflussnahme auf den Berufsangehörigen.

In Zweifelsfällen werde ich fachlichen Rat bei der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. – sofern diese/dieser selbst die Erklärung abgibt – beim Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsvorstands einholen.

Ich versichere weiterhin, dass ich über Änderungen der oben erklärten Verhältnisse die Leiterin/den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. – sofern diese/dieser selbst die Erklärung abgibt – den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsvorstands unverzüglich unterrichten werde.

[Ort], den ... Unterschrift:

Beurteilung von Rechnungsprüferinnen und –prüfern

Name der Prüferin/des Prüfers:	
Beurteilungszeitraum:	
Beurteilender:	

Persönlichkeitsmerkmale

	Bemerkungen
Einsatzbereitschaft	
Teamfähigkeit	
Eigeninitiative	
Flexibilität	
Toleranz	
Geduld und Ausdauer	
Mobilität	
Innovationsbereitschaft	
Lernbereitschaft	

Fachliche Kompetenzen

	Bemerkungen	Beurteilung		
		-	=	+
Kenntnisse und Anwendung kirchlicher Haushalts- und Rechnungslegungsvorschriften (Kameralistik)				
Kenntnisse und Anwendung kirchlicher Haushalts- und Rechnungslegungsvorschriften (NKF)				
Kenntnisse und Anwendung sonstiger kirchlicher Vorschriften				
Methodische Kompetenzen der Prüfungsdurchführung				

Übergreifende Kompetenzen

	Bemerkungen	Beurteilung		
		-	=	+
Entscheidungen treffen				
Planen, steuern und nachhaltig umsetzen				
IT-Kenntnisse				
Ausdrucksvermögen				
Gesamtbeurteilung				

	-	=	+
Zielerreichung für das vergangene Jahr			

Ziele für das kommende Jahr

Geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Anmerkungen des Beurteilenden

--

Anmerkungen der Prüferin/des Prüfers

--

Unterschriften

Ort:		Ort:	
Datum:		Datum:	
(Prüferin/Prüfer)		Leiterin/Leiter	

Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

der

Evangelischen Kirche im Rheinland

**Kirchlicher Prüfungsstandard:
Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und -prüfer
(Stand: 14.06.2011)**

1. Vorbemerkungen

- (1) „Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.“¹

„Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.“²

- (2) Die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) dient der Erfüllung dieses Auftrages der Kirche, indem sie durch ihre Überwachungstätigkeit die geprüften Stellen und deren Aufsichtsorgane in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (3) Damit die Rechnungsprüfung diesem Dienst mit hoher Qualität nachkommen kann, ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeitenden durch Fort- und Weiterbildung zu gewährleisten.
- (4) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der EKiR legt in diesem Kirchlichen Prüfungsstandard nach § 12 und § 13 Abs. 3 RPG verbindlich dar, welche Anforderungen sie bei der Prüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer nach § 13 Abs. 3 Satz 2 RPG stellt.
- (5) Dieser Kirchliche Prüfungsstandard ist anzuwenden ab dem 1. Juli 2011. Bei der Durchschnittsbildung nach Tz. (14) dürfen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Zeiträumen vor diesem Anwendungszeitpunkt Berücksichtigung finden.

2. Verantwortlichkeit für die Fort- und Weiterbildung

- (6) Die Verantwortung für eine nachhaltige Fort- und Weiterbildung tragen die Prüferin/der Prüfer gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (7) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer³ des von ihr/ihm geleiteten Rechnungsprüfungsamtes sicherzustellen und zu überwachen.

¹ Präambel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abs. 2.

² § 2 Abs. 1 Verwaltungsordnung bzw. KF-Verordnung.

³ Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zählt selbst zu den Prüferinnen und Prüfern im Sinne dieses Kirchlichen Prüfungsstandards.

3. Gegenstand und Umfang der beruflichen Fort- und Weiterbildung

3.1. Gegenstand

- (8) Ziel der Fort- und Weiterbildung ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz.
- (9) Die fachliche Fort- und Weiterbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung und sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. Bei der Auswahl der Fachgebiete, die in die berufliche Fort- und Weiterbildung einbezogen werden, sind neben der gebotenen Fortentwicklung des fachlichen Basiswissens der Prüferinnen und Prüfer insbesondere die sich aus der beruflichen Praxis ergebenden Belange zu berücksichtigen.
- (10) Die Fort- und Weiterbildungspflicht wird durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen als Hörer oder Dozent sowie durch Selbststudium erfüllt.
- (11) Zu den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gehören der Besuch von Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Fachtagungen oder ähnliche Veranstaltungen). Ferner gehört auch die Absolvierung von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-based Training) hierzu, wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann.

Der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit sowie die Tätigkeit in Fachgremien (z.B. Kommission für Rechnungsprüfungsqualität).

- (12) Zum Selbststudium gehört insbesondere das Lesen von Fachschrifttum.
- (13) Die Förderung der persönlichen Kompetenz einer Prüferin/eines Prüfers ist bedarfsabhängig durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

3.2. Umfang

- (14) Der zeitliche Umfang der fachlichen Fort- und Weiterbildung in Form von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Tz. 11 darf für jede Prüferin/jeden Prüfer durchschnittlich 30 Zeitstunden jährlich nicht überschreiten. Für die Durchschnittsbildung werden die letzten drei Kalenderjahre herangezogen.
- (15) Darüber hinaus ist der zeitliche Umfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der persönlichen Kompetenz einer Prüferin/eines Prüfers individuell zu bemessen.

4. Dokumentation und Nachweis

- (16) Die Fort- und Weiterbildung ist zu dokumentieren.
- (17) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Einhaltung der Fort- und Weiterbildungspflichten in seinem Verantwortungsbereich für jedes Kalenderjahr der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität anhand des als Anhang beigefügten Formulars bis Ende Februar des Folgejahres zum Zwecke des § 13 Abs. 3 Satz 2 RPG nachzuweisen.

Anhang: Formular zum Nachweis der Fort- und Weiterbildung

Nachweis der Fort- und Weiterbildung

Rechnungsprüfungsamt:

Kalenderjahr:

Name, Vorname	Fort- bzw. Weiterbildungsmaßname (Beschreibung, z.B. Art, Inhalt, Titel)	Zeitraum (von)	(Datum) (bis)	Zeitdauer (Stunden)	Ort	Veranstalter
---------------	---	-------------------	------------------	------------------------	-----	--------------

Prüfer(in) A

0

Prüfer(in) B

0

Prüfer(in) C

0

Prüfer(in) D

0

Prüfer(in) E

0

Beispiel:

Revisor, Renate

*VAR-Fachtagung (Erste Erfahrungen mit dem
RPG, ...)*

30.05.2011

01.06.2011

16 Heede

VAR-EKIR

16

Ort, Datum, Unterschrift

(Leiterin/Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)